FISCHEREIORDNUNG Revier MITTERBURGER TEICH 2024

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen. Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das NÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten. Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet. Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei). Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt. Die Verwendung eines Drillings ist ausschließlich bei der Fischerei auf Raubfische sowie ab einer Ködergröße von mindestens 15 cm gestattet.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.
Ausnahme Schonzeit: Hecht, Zander 01.01. bis 31.05., Stör ganzjährig.
Brittelmaße: Hecht 60 cm, Zander (Schill) 45 cm, Schleie 30 cm.
Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm, Hechte ab 90 cm, Zander ab 80 cm und Welse ab 140 cm sind schonendst rückzuversetzen.

Das Fischen mit totem Köderfisch oder Fischstücken ist vom 01.01. bis 31.05. verboten!
Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Die Fischerei ist in der Zeit von 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang gestattet (Nachtfischverbot). In der Zeit vom 01. April bis 30. November ist die Ausübung der Fischerei durchgehend gestattet. Es ist dem Verein jederzeit möglich per Vereinsbeschluss und Ankündigung in den Schaukästen/Homepage das Nachtfischen auszusetzen und zu untersagen!

Bei Einbruch der Dunkelheit ist der Angelplatz ausschließlich mit einem weißen Licht oder rotem Positionslicht direkt beim Angelzeug zu beleuchten, ausgenommen Spinnfischen (kein offenes Feuer!).
Knicklichter dienen nicht zur Beleuchtung des Angelplatzes!

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel. Drahtsetzkescher dürfen nur zur Hälterung von Aalen verwendet werden. Für die Entnahme bzw. Landung der Fische - ausgenommen Kleinfische wie Rotauge, Laube usw. - ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden und daher auch mitzuführen. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind mitzuführen und zu verwenden.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

NICHT GESTATTET: Abtransport von lebenden Fischen. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Fischen von Brücken. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Betreten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austauschen von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Hältern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.
ANFÜTTERN VERBOTEN!

Nach erfolgtem Raubfischbesatz ist die Fischerei auf Raubfische 14 Tage untersagt. Der Termin wird per Aushang in den Schaukästen und auf der Homepage bekanntgegeben.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN:
Pro Jahr: 15 Stück Friedfische (Karpfen oder Schleie), 5 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, 10 Stück Salmoniden.
Pro Woche: 4 Stück Friedfische.
Pro Tag: 2 Stück Friedfische, 1 Stück Raubfisch und 1 Stück Salmonide sowie zusätzlich 10 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische und 2 Stück Aalrutten.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückanzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzuversetzen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.